

Das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ)

Das „Goldkorn“ der Gesundheitsreform

Bisher bestanden für niedergelassene Ärzte und Zahnärzte nur geringe Möglichkeiten einer fachübergreifenden gemeinschaftlichen Berufsausübung. Infolge des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherungen (GMG) ist seit 1. Januar 2004 in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung nun die Gründung „Medizinischer Versorgungszentren“ (MVZ) möglich.

| RAin Christiane Heyne, RAin Simone Boneberger

MVZ sind nach der Definition in § 95 Abs. 1 S. 2 SGB V fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Fachübergreifende Tätigkeit erfordert dabei, dass mindestens zwei ärztliche Fachrichtungen, in einem MVZ angeboten werden. Die Genehmigung eines MVZ erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Zulassungsausschuss für Ärzte bzw. Zahnärzte. Das MVZ kann eigene Vertragsarztzulassungen verschiedener Fachrichtungen erwerben. Dabei haben im MVZ tätige Ärzte, ebenso wie bisher Ärzte einer Gemeinschaftspraxis, eine gemeinsame „Betriebsstätte“ im Sinne einer gemeinsamen Anschrift.

Die Berechtigung, ein Versorgungszentrum zu gründen, ist allein den Leistungserbringern i.S.v. § 95 Abs. 1 S. 2 SGB V vorbehalten, die auf Grund von Zulassung, Ermächtigung oder Vertrag an der Versorgung der gesetzlich Versicherten teilnehmen, wie z. B. Vertrags(zahn)ärzte, ermächtigte (Zahn-) Ärzte, Krankenhäuser, Rehabilitationsklini-

ken, Apotheken, Pflegedienste oder auch Sanitätshäuser. Dadurch soll eine primär an medizinischen Vorgaben orientierte Tätigkeit der MVZ gewährleistet werden.

Organisationsformen

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann sich ein MVZ aller zulässigen Organisationsformen, d.h. Rechtsformen, bedienen. Ein MVZ kann demnach grundsätzlich als juristische Person (z.B. GmbH, AG), als Personengesellschaft (offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG)) oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betrieben werden. OHG und KG setzen allerdings den Betrieb eines Handelsgewerbes voraus und kommen für ein MVZ mit primär ärztlichem Leistungsspektrum nicht in Betracht. Sofern alle Träger Freiberufler, insbesondere Ärzte sind, kann ein MVZ auch als Partnerschaftsgesellschaft organisiert werden.

Im Mai 2004 wurde die Muster-Berufsordnung für Ärzte, denen bislang eine Organisation als juristische Person versagt war, geändert. Nach Anpassung der Berufsordnungen